

1. Satzung zur Änderung der

Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Altena – Nachrodt-Wiblingwerde vom 2. März 2011

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) *Urnen Kolumbarium (Stelen)***
 - g) Wiesengrabstätten
 - h) Wiesenreihengrabstätten
 - i) Erdgrabstätten im Gemeinschaftsfeld
 - j) Ehrengabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Über alle auf den Friedhöfen vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge und für jeden Friedhof getrennt ein Register (Beerdigungsregister). Es kann auch als elektronische Datei geführt werden. Das Register enthält folgende Angaben:
 - a) Grabnummer
 - b) Grabart und Grablage
 - c) Vor- und Zuname des Verstorbenen/der Verstorbenen
 - d) Geburtsdatum und Geburtsort
 - e) Todes- und Beerdigungstag des Verstorbenen/der Verstorbenen
 - f) bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Anschrift des Nutzungsberechtigten,

- g) bei
Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten
die Anschrift des Hinterbliebenen,
- h) falls gesetzlich erforderlich, auch die Krankheit und die Todesursache
des Verstorbenen/der Verstorbenen.

Bei Urnenbestattungen werden in das Beerdigungsregister lediglich die
in Abs. 4 Buchstabe a, b, c, d, e, f, und g angeführten Daten
übernommen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Aschengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Wiesenreihengräbern
 - e) Urnengemeinschaftsfeld
 - f) *Urnen Kolumbarium (Stelen)***
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt
und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche
abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung mit Angabe
der Grabnummer ausgehändigt. Ein Wieder Erwerb nach Ablauf der Ruhezeit
ist nicht möglich.
3. Urnenwahlgrabstätten und ***Urnen Kolumbarium*** sind für Urnenbestattungen
bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer
von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte
können bis zu zwei Urnen bestattet werden. ***In einer Urnenwahlgrabstätte
(Urnen Kolumbarium) können bis zu drei Urnen bestattet werden.***
4. Urnengrabstellen haben eine Mindestgröße von 0,50 x 0,50 m.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die
Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten
entsprechend auch für Urnengrabstätten.
6. Ist die Ruhezeit abgelaufen bzw. wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen nicht
verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten
Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs
in würdiger Weise der Erde übergeben. Die Urnen gehen in das Eigentum der
Friedhofsverwaltung über.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten. Dabei sind die Gräber mindestens winterfest zu bepflanzen.
2. Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so hat die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten dazu aufzufordern. Können diese Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können solche Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und zur Bepflanzung oder Einsaat freigegeben sowie das Grabzubehör anderweitig verwendet werden. Sind die Verpflichteten bekannt, werden Ihnen die durch diese Arbeit der Friedhofsverwaltung tatsächliche entstandenen Kosten sowie die Unterhaltungsgebühr nach der Friedhofsgebührenordnung zum Ersatz aufgegeben.
3. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes erstmalig und im Übrigen nach jeder Beerdigung herzurichten sowie bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes instand zu halten, auch wenn sie nicht belegt sind. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
4. ***Grabkammerplatten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angebracht und beschriftet werden. Die Ablage von Gedenkstücken auf dem Kolumbarium ist untersagt.***
5. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten abzuräumen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Altena (Westf.), 15. November 2012

Der Kirchenvorstand



Ulrich Schmalenbach
Ulrich Schmalenbach
Vorsitzender

Dietmar Flusche
Dietmar Flusche
stellv. Vorsitzender

Klaus-Dieter Jacobsen
Klaus-Dieter Jacobsen
Kirchenvorsteher

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den 12.03.2013
Das Bischöfliche Generalvikariat



H.-G. Hükelheim
i.V.
Hans-Georg Hükelheim
Dezernent

Staatcaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 09. April 2013 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

